

63. 1. Hat der Aktionär, welcher einen Bilanzgenehmigungsbeschluß der Generalversammlung auf Grund des § 271 H.G.B. wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags angefochten hat, nötig, auch alle während Schwebens des Prozesses gefaßten folgenden Bilanzgenehmigungsbeschlüsse, die auf jenem ersten beruhen, mit Klage anzufechten? Bedeutung seines Nichterscheinens in den Generalversammlungen, in welchen über die folgenden Bilanzen Beschluß gefaßt wird.

2. Tragweite der Vorschrift des § 261 Nr. 3 H.G.B.

3. Hat sich das Gericht im Falle des § 271 H.G.B. darauf zu beschränken, den mit Erfolg angefochtenen Bilanzgenehmigungsbeschluß aufzuheben, oder ist es, sofern es hierzu nach den Umständen des Falles überhaupt in der Lage ist, berechtigt und verpflichtet, anstatt der als gesetz- oder statutenwidrig erkannten Bilanz die richtige im Urteile festzustellen?

H.G.B. §§ 261, 271—273.

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1906 i. S. Vereinsbrauerei L. (Bekl.) w. P. & K. (Kl.). Rep. I. 44/06.

I. Landgericht Altit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„I. Die Kläger, welche im vorliegenden Prozesse den Beschluß der Generalversammlung vom 13. Dezember 1902 und die mit demselben ausgesprochene Genehmigung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1901/02 nebst Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats anfechten, sind in der Generalversammlung des folgenden Jahres vom 28. November 1903 nicht erschienen und haben die in dieser beschlossene Genehmigung der Bilanz für 1902/03 nicht angefochten.

Die Revisionsklägerin findet hierin den Ausdruck des Willens der Kläger, ihren Widerspruch auch gegen den Generalversammlungsbeschuß vom 13. Dezember 1902 aufzugeben. Die neuerdings genehmigte Bilanz habe die Gültigkeit der früheren zur Voraussetzung. Der neue Bilanzgenehmigungsbeschuß vom 28. November 1903 sei aber nunmehr unanfechtbar geworden, und es sei infolge der unterlassenen Anfechtung desselben die von den Klägern im vorliegenden Prozeß verfolgte Nichtigkeit des früheren Beschlusses ohne jede praktische Bedeutung.

Soweit bei dieser Ausführung die Auslegung des Verhaltens der Klägerin eine Rolle spielt, hat das Oberlandesgericht bereits ohne erkennbaren Rechtsirrtum dargelegt, daß gerade das Fernbleiben der Kläger von der Generalversammlung vom November 1903 in Verbindung mit der im vorliegenden Prozeß betätigten Rechtsverfolgung es als völlig ausgeschlossen erscheinen läßt, einen Verzicht der Kläger auf ihr Anfechtungsrecht anzunehmen. Im übrigen kann sich die Revisionsklägerin für ihre Auffassung allerdings auf Staub, Kommentar 8. Aufl. Anm. 1 zu § 273, berufen. Hier ist die in den früheren Auflagen dieses Kommentars nicht enthaltene Bemerkung aufgenommen, es sei in der Praxis mehrfach vorgekommen, daß Bilanzen angefochten waren und während des Schwebens des Anfechtungsprozesses Bilanzen fernerer Jahre genehmigt wurden, ohne daß gegen diese Beschlüsse protestiert war; da sich nun die Bilanz jedes Jahres auf der des vorhergehenden durch den Vortrag aufbaut, so müsse angenommen werden, daß der Anfechtende, nachdem er die späteren Beschlüsse nicht angefochten, damit auch sein Anfechtungsrecht gegen die von ihm angefochtene Bilanz verwirkt habe. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob dieser Ausführung für den Fall beizutreten wäre, daß der Aktionär, welcher die frühere Bilanz angefochten hat, in der während des Schwebens des Anfechtungsprozesses zur Beschlußfassung über die Genehmigung einer späteren Bilanz stattfindenden Generalversammlung erscheint und der Genehmigung zustimmt. Denn dieser Fall ist hier nicht gegeben. Nirgends aber bestimmt das Gesetz, daß der Aktionär, welcher einen Beschuß der Generalversammlung mit Klage ansieht, nun auch genötigt wäre, alle folgenden Beschlüsse, welche die Gültigkeit jenes zur Voraussetzung haben, mit Klage anzufechten. Anfechtungsprozesse wahren, falls sie durch die Instanzen verfolgt

werden, erfahrungsgemäß nicht selten mehrere Jahre. Nach der dargelegten Auffassung wäre der Anfechtungskläger fast regelmäßig genötigt, seiner ursprünglichen Klage eine Reihe weiterer folgen zu lassen. Ganz abgesehen von dieser unpraktischen und bedenklichen Konsequenz, welche das Anfechtungsrecht des Aktionärs außerordentlich erschweren und verteuern würde, ist jedenfalls die Annahme der Revisionsklägerin unrichtig, daß durch die späteren Bilanzgenehmigungsbeschlüsse die Anfechtungsklage gegenstandslos geworden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob die nach Erhebung der Klage genehmigten Bilanzen, soweit sie mit dem auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteile in Widerspruch stehen, ipso jure außer Kraft treten. Hat die Anfechtungsklage Erfolg, so ist in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß dies auf die Gestaltung der demnächst im Einklange mit der rechtskräftigen Entscheidung aufzustellenden Bilanz notwendig von Einfluß sein muß.

II. . . .

III. Das Landgericht Tilsit hat sich in seinem Teilurteile vom 10. Dezember 1903 dem Antrage der Kläger entsprechend nicht darauf beschränkt, den die Genehmigung der Bilanz für 1901/02 mit dem Zusatzantrag Br. aussprechenden Generalversammlungsbeschuß für nichtig zu erklären; es hat die Beklagte zugleich verurteilt, anzuerkennen, daß die von dem vereidigten Bücherrevisor in Königsberg unterm 28. Oktober 1903 aufgestellte Bilanz für 1901/02 für sie maßgebend sei, und in diesem Umfange ist die Entscheidung des Landgerichts vom Oberlandesgericht gebilligt. In der Literatur ist neuerdings mehrfach die Ansicht vertreten worden, daß das Gericht im Falle der erfolgreichen Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses, welcher eine gesetzwidrige Bilanz genehmigte, sich darauf zu beschränken habe, diesen Beschuß aufzuheben; dagegen sei das Gericht nicht berufen und auch nicht befugt, die nach seiner Auffassung richtige anstelle der gesetzwidrigen Bilanz zu setzen.

Vgl. Staub, 8. Aufl. (im Gegensatz zu den vorausgehenden) § 260 Anm. 2, § 273 Anm. 2; Makower, 13. Aufl. § 271 Bem. III; Rehm, Bilanzen S. 801 Fußnote 2; vgl. auch Oberlandesgericht Raumburg, Urteil vom 30. Mai 1902, mitgeteilt in Goldheim's Monatschrift Bd. 11 S. 247 fig.

Obwohl die Revision in dieser Richtung einen Angriff nicht er-

hoben hat, war der Senat nach § 559 Satz 2 B.P.D. veranlaßt, die Richtigkeit des Standpunktes der Vorentscheidungen nachzuprüfen. Das Reichsgericht hat bisher zu der beregten Frage ausdrücklich noch nicht Stellung genommen. Wohl aber ergibt die Entscheidung des Senats in seinem Urteil vom 6. Juli 1895 (Rep. I. 137/05), daß derselbe damals grundsätzlich davon ausging, es sei Sache des Richters, nicht nur die Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses auszusprechen, sondern den Parteienanträgen gemäß das dem Gesetz Entsprechende an seine Stelle zu setzen, soweit der Richter hierzu nach den Umständen des Falles in der Lage ist. Diese Auffassung entspricht den leitenden Gesichtspunkten, welche das Reichsoberhandelsgericht in der Entscheidung vom 20. Oktober 1877 (Entsch. desf. Bd. 23 S. 273 flg.) hinsichtlich des damals noch nicht näher normierten Anfechtungsrechtes des Aktionärs in dieser Hinsicht aufstellt. „Über die Forderungen, die infolge dieses Rechts gestellt werden können, lassen sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen, während doch in jedem einzelnen Falle zur Vermeidung von Erkenntnissen unbestimmten und deshalb in seinen Folgen unübersehbaren Inhalts ein klares und der konkreten Lage der Gesellschaft (wie sie infolge der gesetz- oder statutenwidrigen Handlungen geschaffen) entsprechendes Klagebegehren gefordert werden muß.“ Das Handelsgesetzbuch hat es dementsprechend unterlassen, Grundsätze für den Inhalt des Klagebegehrens bei der Anfechtungsklage aufzustellen. Indem es aber in § 273 ausspricht, „daß das Urteil auch für und gegen die Aktionäre wirke, die nicht Partei sind, soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist“,

gibt es damit einen Fingerzeig, daß der Richter sich nicht auf die rein negative Tätigkeit der Aufhebung des gesetzwidrigen Beschlusses zu beschränken, sondern positiv die Grenzlinien zu bezeichnen hat, innerhalb deren der Beschluß aufrecht erhalten werden kann.

Vgl. hierzu Staub, Komm. zum Handelsgesetzbuch 6. und 7. Aufl. § 260 Anm. 2; Staub-Hachenburg, Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 45 Anm. 29; Merzbacher, Aktiengesetz § 271 Anm. 5.

In dem vorliegenden Prozesse ist auf Grund eingehender Beweisaufnahme festgestellt, welche Mindestabschreibungen vorzunehmen waren, damit die Bilanz für 1901/02 als eine gesetzmäßige zu er-

achten war. Der Beklagten, welche noch geringere Abschreibungen vorgenommen hatte und diese auch im Prozesse vertrat, war hinreichend Gelegenheit gegeben, gegenüber den Anträgen der Kläger alle für ihren Standpunkt sprechenden Momente geltend zu machen. Auf Grund der stattgehabten Verhandlungen und der Ergebnisse der Beweisaufnahme war der Richter nach der konkreten Sachlage durchaus instande, die zwischen den Parteien bestehende Streitfrage zu entscheiden, und zwar nicht nur negativ durch Aufhebung des gesetzwidrigen Bilanzgenehmigungsbeschlusses, sondern positiv durch Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung der nach richtigen, dem Gesetz entsprechenden Bilanzgrundsätzen aufgestellten Bilanz. Dieser Aufgabe haben sich die Vorinstanzen ohne erkennbaren Rechtsirrtum unterzogen und damit dem in Rechten begründeten Anspruch der Kläger sowie ihrer gesetzlichen Pflicht entsprochen.“